

Clar
Gerichtl.
Praxis

1755



Handwritten text in a cursive script, likely a library stamp or inventory record, visible on the right edge of the page. The text is partially obscured by the binding and is difficult to decipher.



Kurze
Abhandlung

von der

Gerichtlichen Praxis

und wie

diese Fertigkeit zuerlangen,

abgefasst

von

Anton August Clar,

Rathsverwandten und Advocaten

No 1838 in Göttingen.

Göttingen, 1755.

verlegt Victorinus Boffiegel.



L. 4. C. de sentent. & interlocut.

Prolatam a praeside sententiam contra solitum iudiciorum ordinem auctoritatem rei iudicatae non obtinere certum est.



Das erste Capitel.

Von der gerichtlichen Praxis.

§. 1.

Die gerichtliche Praxis ist eine Fertigkeit, die Streitjachen nach Vorschrift der Proceßordnungen desjenigen Landes, in welchem man das Amt eines Richters oder Advocaten verwalten will, und nach der bei dem Gerichte üblichen Form vorzutragen, zu erörtern und zu entscheiden, auch überhaupt bei allen vorkommenden gerichtlichen Handlungen darnach zu verfahren.

§. 2.

Das Wort Praxis wird hier in re-

A 2

lati-

lativischem Verstande genommen, mithin kan ein Rechtsgelahrter in Betrachtung dieses oder jenen Landes kein Practicus seyn, ob er gleich in Ansehung eines andern Landes ein starker Practicus ist, weil er die Verfassung der Gerichte und den Stilum curiae dieses, nicht aber jenen Landes weiß.

§. 3.

Ohngeachtet demnach die Rechtsgelahrtheit mit der Praxis eine so genaue Verwandtschaft hat, daß diese ohne jene nicht bestehen kan, so ist dennoch ein Unterscheid dazwischen zu befinden. Denn derjenige, welcher z. E. die Fertigkeit besitzt, das teurische, römische, Lehn- und canonische Recht zc. gehörig zu erklären und zur richtigen Anwendung zu bringen, ist zwar unstreitig ein Rechtsgelahrter, hingegen kan man nicht von ihm sagen, daß er ein Practicus sey, wenn er nicht zugleich die Fertigkeit besitzt, die vorfallenden Streitfachen in den Gerichten desjenigen Landes, worin er sich aufhält, oder in welchem er practiciren will, nach Vorschrift der daselbst eingeführten Proceß-

cesordnungen und secundum stylum curiae vorzutragen, zu erörtern und zu entscheiden, auch überhaupt die im Gerichte vorkommende Sachen obbeschriebener massen zu tractiren und auszufertigen. Michin widerspricht es sich nicht, wenn man von jemanden saget, daß er ein hoher Rechtsgelehrter, aber kein Practicus sey.

§. 4.

Wer das Amt eines Richters führen will, muß die Praxis so wohl, als der Advocat verstehen. Denn wenn er den stylum curiae und die Proceßordnungen nicht weiß, so kan er denselben bei Abfassung und Eröffnung eines Urtheils leicht zuwider handeln: als dann aber ist sein Erkenntnis von keiner Kraft oder Gültigkeit.

L. 4. C. de sent. & interlocut.

§. 5.

Es erhellet hieraus, daß diejenigen, welche die Praxis so gar für ein non ens halten, keinen wahren Begriff davon haben. Ingleichen ist aus obigen klar, wie

A 3

noth

nothwendig es einem Rechtsgelahrten sey, sich diese Fertigkeit in der Masse zu erwerben, als sie §. 1. beschrieben worden, wenn er dem gemeinen Wesen in foro entweder als Richter, oder als Advocat rechtsschaffene Dienste zu leisten gedenket.

§. 6.

Die Rechtsgelahrtheit hat mit der Praxis eine so genaue Verwandtschaft, daß diese ohne jene nicht bestehen kan, wie solches bereits §. 3. angeführet worden.

Der großmächtigste Gesetzgeber hiesiger Lande hat demnach allergnädigst verordnet, daß so wohl die Richter, als Advocaten die gehörige Geschicklichkeit in der Rechtsgelahrtheit besitzen, und nicht anders angenommen werden sollen, als wenn sie tüchtig befunden worden.

Was die Richter betrifft, so ist in der Ordnung des höchsten Tribunals ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Mitglieder dieses höchstpreisslichen höchsten Gerichts selbst nicht ehender angenommen werden sollen, als bis sie zuförderst gehörige

rige

rige Proben ihrer Geschicklichkeit in der
Rechtsgelahrtheit abgelegt. Gestalten
es in ermeldter Ordnung P. I. tit. 1. §. 4.
folgender massen lauter:

Damit man aber um desto ehender
lauter geschickte Leute in dieses Col-
legium bekommen möge, wollen Wir
bei jedesmaliger vacanz allemahl 2.
Personen nennen, dergleichen auch die
Stände bei jedem Fall zu beobachten ha-
ben, welcher denn unter denen beiden
per majora am geschicktesten und ge-
lehrtesten befunden wird, den soll das
Collegium erwählen, beide aber so
fort nach abgestatteter Proberelation
wegreisen lassen und denn unsere Reso-
lution erwarten.

Was die Advocaten betrifft, so ist
in der Oberappellationsgerichtsordnung
P. I. tit. 5. §. 1. und 2. ebenermassen auf
das nachdrücklichste verordnet worden,
daß selbige nicht anders zugelassen werden
sollen, als wenn sich beim examine ge-
funden, daß sie die gehörige Wisse schaft
in der Rechtsgelahrtheit besitzen. Dieses

höchstweislliche Gesetz stehet auch nicht genug zu preisen, weilen dadurch das gemeine Wohl merklich befördert wird, da Advocaten, welche in der Rechtsgelahrtheit keine Geschicklichkeit besitzen, und nichts als den Nilum curiae nebst etwas von der Praxis wissen, dem gemeinen Wesen mehr schädlich, als nützlich sind.

§. 7.

So nöthig aber einem Practico die Rechtsaelahrtheit ist, eben so unentbehrlich ist die §. 1. beschriebene Praxis einem Rechtsgelahrten, und soll dannenhero in folgenden kürzlich gezeiget werden, wie diese Fertigkeit zu erhalten stehe.

Das zweite Capitel,

Wie man zu der practischen Fertigkeit gelangen könne.

§. 1.

Sohne Anweisung und Übung kan niemand die Fertigkeit erlangen, welche Cap. 1. §. 1. die gerichtliche Praxis heißet,

heißet, hiezu ist aber verschiedene Gelegenheit vorhanden.

§. 2.

Die erste Gelegenheit ist, wenn auf Universitäten collegia practica gelesen, und darin zugleich die Proceßordnungen nebst dem stilo curiae des Landes, aus welchem die Zuhörer sind, gehörig bekant gemacht und erkläret werden.

§. 3.

Es ist zwar sehr gut, wenn die Proceßordnungen, wie z. E. auf den Oberjäctischen Universitäten geschieht, in den ordentlichen juristischen collegiis gehörigen Orts bekant gemacht und erkläret werden; allein wenn solches auf dieser oder jener Universität entweder gar nicht, oder doch nicht völlig bewerkstelliget wird, so muß es nothwendig in einem collegio practico geschehen, ehe und bevor man mit Nutzen zu den practischen Übungen selbstn schreiten kan. Und wie die Landesfinder insgemein verpflichtet sind, auf der Universität, welche im Lan-

de ist, einige Zeit zu studiren, also müssen auch auf solcher Universität collegia practica gelesen werden, bei welchen man des Landes Proceßordnungen hauptsächlich zum Grunde setzt. Gehehet dieses nicht, so können die collegia practica den Landeskindern wenig nutzen.

§. 4.

Die zweite Gelegenheit ist, wenn man sich von einem Advocaten, welcher die erforderliche Geschicklichkeit besizet, in der gerichtlichen Praxis Anweisung geben lästet, und sich in Ausarbeitungen fleißig über. Der Advocat versteht nicht nur die Praxis und weiß den stilum curiae, sondern er hat auch die beste Gelegenheit, demjenigen, welcher die gerichtliche Praxis erlernen will, viele vollständige Acten zur Durchlesung mitzutheilen. Von besondern und fast unglaublichen Nutzen aber ist es, wenn einer Schriften eines erfahrenen Advocaten fleißig abschreibet, und sich auch hierin über. Denn auf solche Art lernet er den stilum curiae ganz unvermerkt, ohne daß es ihm sauer wird, zugleich lernet er auch die bei den Gerichten

ten übliche Titulaturen, und überhaupt begreift er auf solche Art gar bald, wie die Sachen vorgetragen werden müssen.

§. 5.

Die dritte Gelegenheit, die Praxis zu erlernen ist, wenn einer beim Gerichte Zuhörer wird. Diese Gelegenheit ist aber wohl nicht die allerbeste, wenn er bloß zuhöret, aber dabei nicht selbst Hand ansetzet, wenigstens gehet lange Zeit darüber hin, ehe ein solcher die Fertigkeit erhält.

§. 6.

Es ist nicht hinreichend, wenn bei den practischen Anweisungen und Übungen hauptsächlich weiter nichts geschieht, als daß etwa nur aus dieser oder jener Proceßeinleitung Grundsätze dictiret werden, wie z. E. die Klage, Exception-Resplie- und Duplichschrift einzurichten, und daß von jeden ein Formular zur Nachahmung gegeben wird, sondern es müssen die Proceßordnungen dabei allemahl zum Grunde gesetzt, auch secundum stilum curiae in gehöriger Verbindung ganze Pro-

Processe ausgearbeitet werden. Wer sich bei einem Advocaten in der Praxis unterrichten läffet, kan dieselbe vorzüglich bald erlernen, weil der Advocat immer Sachen genug hat, welche er unter dessen Direction ausarbeiten kan, und auf solche Art lernet einer die Praxis am allergeringsten.

§. 7.

Ferner ist nöthig und diensam, den Zuhörern in einem collegio practico vollständige Acten mitzutheilen und von ihnen daraus relationes cum voto machen zu lassen. Alles dieses ist von weit grösserem Nutzen, als wenn man ihnen nur etwa eine erdichtete Klage, Exceptionsschrift ic. als Formularien mittheilet. Auch müssen bei Mittheilung ganzer Acten die Fehler sowohl, als die geschickten Handgriffe gezeiget werden, welche etwa in dieser oder jener Schrift vorkommen, bei deren Auflösung und Beurtheilung dana die Proceßordnungen allemahl zum Grunde zu setzen sind.

§. 8.

§. 8.

Alles dieses aber ist noch nicht genug, sondern es müssen auch die Zuhörer in einem collegio practico angewiesen und geübet werden, nach dem stilo curiae protocolla zu führen, Zeugen abzuhören und aus deren Aussage den rotulum also zu formiren, als es die Proceßordnungen vorschreiben, und der stilus curiae es mit sich bringet.

§. 9.

Nächst dem muß auch der Unterscheid des stili curiae gezeigt werden, welcher sich etwa bei diesem oder jenem Dicasterio und Gerichte findet.

§. 10.

Auch ist zuzeigen höchst diensam und nöthig, wie dieses oder jenes Dicasterium in diesem oder jenem Zweifelhaften Falle zu sprechen gewohnet ist.

§. 11.

In hiesigen Landen muß man auch vor allen Dingen wissen, ob und in welchen

den Fällen die Ober- Appellations- Gerichts Ordnung den übrigen Gerichts- Ordnungen und Constitutionen dieses oder jenen Ducatus derogire, und in wie fern die ordinatio summi Tribunalis pro lege uniuersali zu achten.

Wie nützlich und nöthig es sey, sich hievon eine Känntnis zu erwerben, stehet aus folgendem casu zu beurtheilen.

In der Calenbergischen Constitution de 1699. ist enthalten, daß derjenige, welcher ein Näherrecht prärendiret, in termino subhastationis mit erscheinen, und den meistbietenden überbieten soll.

Hingegen ist in ordinatione summi Tribunalis Appellat. Cellensis P. 2. tit. 15. §. 21. ausdrücklich verordnet, daß derjenige, welcher ein Näherrecht zu haben vermeinet, und sich dessen bedienen will, zwar in termino subhastationis mit erscheinen, ihm aber das Gut zugesprochen werden solle, wenn er sich, nachdem das höchste Geboth geschehen, erkläret, eben so viel dafür zuerlegen, mithin
hat

Hat er nicht nöthig, den meißbietenden zuüberbiethen.

Die Oberappellationsgerichtsordnung ist lex posterior und stehet nicht zu läugnen, daß dieselbe auch in Ansehung des Fürstenthums Calenberg die Kraft eines Gesetzes habe. Dennoch aber ist die angeführte Constitutio Calenbergica vor wie nach in ihrer völligen Kraft, welches um desto zuverlässiger zubehaupten, als die Judicata Summi Tribunalis solches selbst besträtigen, und wird in puncto iuris retractus nach der Calenbergischen Verordnung de 1699. nicht aber secundum ordinationem Summi Tribunalis gesprochen, wenn der Fall im Calenbergischen vorkomt.

Illustr. D. Puffendorff T. I. Obf. 218.

§. 12.

Daß die Dicasteria die Constitutiones nicht allemahl auf gleiche Weise erklären, und daher bei Entscheidung dieses oder jenen Falles nicht übereinstimmen, ist einem Practico zu wissen gleichfalls höchst nöthig, und soll zur Bestätigung

gung dieses Cases nur folgendes Exempel angeführet werden.

§. 13.

Durch die Constitution de $\frac{4}{15}$ Dec. 1733. ist verordnet, daß in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, auch dazu gehörigen Graffschaften und Landen so oft daseibst Pfarr- in gleichen Pfarr-Wittiben Schul- und Kloster-Häuser, auch andere geistliche Gebäude zerbauen oder zu repariren sind, die eingepfarrte dazu durchgehends nicht anders, als nach dem Fuß der Contribution beitragen sollen.

§. 14.

Es entstehet demnach oft die Frage, ob eine eingepfarrte Filial-Gemeinde ohne alle Ausnahme den Beitrag nach dem Fuß der Contribution leisten müsse, oder ob sie in Ansehung des modi contribuendi eine hergebrachte obseruantiam in contrarium cum effectu vorschützen könne.

§. 15.

1970

§. 15.

Die Königl. und Churfürstl. Justizkanzley zu Hannover pfleget schlechterdings secundum verba Constitutionis zu sprechen, mithin list es von keiner Wirkung, obgleich der Proceß zwischen zwei Gemeinden geführet wird: auch wird darauf in iudicando nicht gesehen, wenn gleich die eine Gemeinde ein beständiges Herkommen in contrarium anführet und solches zu erweisen vermdgend ist. Gestalten denn in Sachen der kleinern Filialcommune Benniehausen, wieder die größere Filialcommune Wölmershausen von Königl. Justizkanzley unter dem 10ten Jul. 1743. also und folgendermassen erkant worden:

Sententia:

„ In Sachen der kleineren Filialcommune Benniehausen Appellanten, wieder die größere Filialcommune Wölmershausen Appellaten ist jetztgedachten Appellaten gegenseitiger Schriften rubricirt Memorial &c. item Bitte 2c. Copie

B

„ er:

„ erkant, und nach geschehener Ein-
 „ sicht der von dem Ustarischen Ge-
 „ samtgerichte zu Altengleichen ein-
 „ gesandten Acten erster Instanz der
 „ Bescheid, daß nach Maßgebung der
 „ Ordnung de dato St. James den $\frac{4}{15}$
 „ Dec. 1733. den Beitrag zu dem Bau
 „ und Reparation der geistlichen Häu-
 „ ser betreffend, beide Theile nach dem
 „ Fuß der Contribution zu concu-
 „ riren, auch Appellaten den Ap-
 „ pellanten die Unkosten dieser In-
 „ stanz zu bezahlen schuldig seyn etc.
 „ Decretum in Consilio, Hannover,
 „ den 10ten Jul. 1743.

„ Königl. Großbrit. zur Chur-
 „ Fürstl. Braunsch. Lüneb. Ju-
 „ stizcanzeley verordnete Di-
 „ rector, Vice-Director und
 „ Råthe.

§. 16.

Von dem Königl. und Churfürstl.
 Hofgerichte in Hannover aber wird in
 diesem Falle immer in contrarium gespro-
 chen,

chen, wie aus nachfolgenden Judicatis zu ersehen:

Sententia:

„ In Sachen der Gemeinde zu Herberhausen Imploraten und Appellanten an einem, entgegen und wider die Gemeinde zu Rohringen Imploranten und Appellanten am andern Theil, ist beiden Theilen des von dem Vogtgerichte zu Göttingen eingelangten Bericht Schreibens Copiei erkant, und nachdemmahlen die vorgebrachten gravamina mit den eingekommenen Actis primae Instantiae conferiret, auch die Sache solchergestalt befunden, daß sie keiner weiteren Ausführung bedarff.

„ Als ist der interponirten Appellation, nachdem Appellanten contra lapsum fatalis interponendae appellationis breui manu in integrum restituiret, damit deferiret; Und erkennen Königl. Großbrit. zum Churfürstl. Dr. Eines.

B 2

„ Hoff:

„ Hofgerichte verordnete Hofrich-
 „ ter, Ráthe und Adlfflores für
 „ Recht:

„ Alldieweilen Appellatiffche Ge-
 „ meinde zu Rohringen befage des beim
 „ Iudicio a quo am 12ten Jan. a. c.
 „ abgehaltenen protocollí felbst ein-
 „ geftanden, daß die Appellantiffche
 „ Gemeinde zu Herberhaufen bei je-
 „ desmahligem Bau des Pfarrge-
 „ bäudes nur den 2ten Hand- und
 „ Spanndienst verrichtet, auch den
 „ 3ten Pfennig und das 3te Bund
 „ Stroh, item das 3te Bund Fach-
 „ Ruthen, das 3te Fuder Leimen und
 „ den 3ten Theil Latten und Schleiten
 „ beigetragen, dahingegen die ange-
 „ führte Constitution vom $\frac{4}{15}$ Dec.
 „ 1733. alhier, da zwo Gemeinden
 „ wegen des quanti contribuendi
 „ mit einander streifen, und darüber
 „ was ein ieder Einwohner derselben
 „ beitragen muß, keine differenz oder
 „ Streit obhanden, nicht applicabel,
 „ daß dannenhero Appellanten zu
 „ dem jezigen Pfarrhausbau zu
 Rohrin-

„ Rohringen nur pro tertia zu con-
 „ curriren schuldig, mithin das De-
 „ cretum a quo vom 11ten May a. c.
 „ zu reformiren sey. Wie wir dann
 „ solchergestalt erkennen und reformi-
 „ ren. Compensatis expensis. Pu-
 „ blicatum Hannover den 28. Nov.
 „ 1737.

(L. S.) E. A. v. Ilten.

Sententia.

„ In Sachen der Gemeinde Gellie-
 „ hausen Appellanten, wieder die Ge-
 „ meinde Wölmershausen und Ben-
 „ niehausen Appellaten ist beiden
 „ Theilen des von dem Adel. Nslari-
 „ schen Gerichte erstatteten Berichts
 „ Copei erkant und hiemit der Be-
 „ scheid:

„ Nachdemahlen die Appellan-
 „ tische Gemeinde nicht in Abrede ist,
 „ gestalten beide Gemeinden zu Wöl-
 „ mershausen und Benniehausen bis
 „ anhero weiter nichts, als die Halb-
 „ scheid zur Reparation der Schul-

B 3

„ Ge-

„ Gebäude beigetragen, die dagegen
 „ obmovirte Constitution de 1733.
 „ aber auf gegenwärtigen casum, da
 „ zwei Gemeinden mit der dritten über
 „ dem Beitrag zum Schulgebäude
 „ im Streite befangen, nicht applica-
 „ bel, daß es dannenhero bei der bis-
 „ herigen Observantz so wohl was
 „ die Wölmershäuser, als Bennie-
 „ häuser anlanget, zu lassen, mithin
 „ das Judicatum a quo dahin zu de-
 „ clariren. Decretum Hannover
 „ den 3ten Febr. 1750.

„ Königl. Großbrit. zum Chur-
 „ fürstl. Braunsch. Lüneb. Hof-
 „ gerichte verordnete Hofrich-
 „ ter, Rätthe und Adessores.

v. Hacke.

In Sachen der Gemeinde Grossen-
 lengden wider die Gemeinde Kleinenleng-
 den Amtes Niedeck, hat das Königl. und
 Churfürstl. Hofgerichte zu Hannover
 unter dem 4ten Jul. 1735. gleichfalls also
 erkant, und als die Gemeinde Grossenleng-
 den kein remedium suspensuum dage-
 gen

gen eingewandt, so contribuïret die Gemeinde Kleinensengden noch biß dato zu dem Bau und der Reparation der geistlichen Gebäude nicht nach dem Fuße der Contribution, sondern überhaupt nur den dritten Theil.

§. 17.

Von dem Höchsten Tribunale zu Celle wird aber dieser Casus ganz anders entschieden. Denn da der Verfasser gegenwärtiger Schrift in obbemeldter Sache wieder die Gemeinden Wölmershausen und Benniehausen advocando selbst bedienet war, und wieder das Erkenntniß des Hofgerichtes die Appellation interponirte, wurde darauf nach iustificirter Appellation und eingesehenen Acten voriger Instanz von dem Königl. und Churfürstl. Oberappellationsgerichte zu Celle am 9ten Sept. 1751. folgendes Urthel eröffnet:

Sententia.

„ Demnach nunmehr in Sachen
 „ der Gemeinde Gelliehausen Kl. und
 „ Appellanten an einem, entgegen
 B 4 und

„ und wieder die Eingefessene zu Wöls-
 „ mershausen und Benniehausen Befl.
 „ und Appellaten am andern Theil
 „ in puncto des Beitrages zu den
 „ Baukosten der geistlichen Gebäude
 „ zu Gilliehausen die von ersterem
 „ über das am 3ten Febr. a. p. bei Uns-
 „ serem Hofgerichte zu Hannover
 „ abgegebene Erkänntniß geführte Be-
 „ schwerden mit den vorhin verhan-
 „ delten Actis zusammen gehalten und
 „ erwogen, auch solchergestalt beschaf-
 „ fen befunden worden, daß es dabei
 „ keiner weitem Ausführung bedürfe;

„ Als wird die Sache hiemit von
 „ richterlichen Amtswegen für beschlos-
 „ sen angenommen, was beide Theile
 „ alhier eingebracht, hinc inde, je-
 „ doch bloß zur Nachricht abschriftlich
 „ mitgetheilet und von Uns Georg dem
 „ Andern von Gottes Gnaden König
 „ von Großbritannien, Frankreich
 „ und Irland, Beschützer des Glau-
 „ bens, Herzog zu Braunschweig und
 „ Lüneburg, des Heiligen Römischen
 „ Reichs Erzschatzmeister und Chur-
 „ für-

sten zu Recht erkant:

„ Daß der Procurator Schuder
 „ wegen derjenigen, so ihn ad Acta
 „ legitimiret, das Syndicat in pro-
 „ xima einzuliefern, die Eingefessenen
 „ in Benniehausen aber da sie mit der
 „ Gemeinde zu Wölmershausen com-
 „ munem causam gemacht, den
 „ Procuratorem Werkmeister glei-
 „ chergestalt zubevollmächtigen und den
 „ Ausgang des Processus abzuwarten
 „ schuldig, weilen sie dieses aber ver-
 „ säumet, in die Ordnungsmäßige
 „ Straffe der Sechs Reichshaler zu
 „ vertheilen.

„ Die Hauptsache betreffend, wird
 „ das Decretum a quo dahin geän-
 „ dert, daß sie die Befl. vermöge Con-
 „ stitution vom 15ten Dec. 1733, im-
 „ massen solche die Aufhebung aller
 „ und jeder Streitigkeiten, so wegen
 „ der Contribuirung zu den Bau-
 „ Kosten der geistlichen Gebäude ent-
 „ stehen könnten, zum Grunde und
 „ Endsweg hat, den quaestionirten
 „ Beitrag ohne Unterscheid nach dem

„ Fuße der Contribution zu leisten
 „ schuldig seyn. Als wir dann sol-
 „ che Gestalt erkennen, iniungiren und
 „ reformiren, die bißlang aufgelauf-
 „ sene Kosten jedoch aus dazu bewe-
 „ genden Ursachen mit einander ver-
 „ gleichen. Von Rechtsweaen.
 „ Publicatum im Oberappellations-
 „ gerichte Celle den 9ten Sept. 1751.

(L. S.) Ad Mandat. Sermi & Po-
 tentmi Regis & Electo-
 ris proprium.

v. Brißberg.

§. 18.

Wenn hingegen zwischen zwei Ge-
 meinden über den Beitrag zu Bau- und
 Reparirung der geistlichen Gebäude ge-
 stritten wird, und die eine Gemeinde sich
 auf eine Observanz und Herkommen in
 contrarium beziehet, vermöge welches sie
 von dem Beitrage zu den Bau- und Re-
 parationskosten gänzlich frei zu seyn
 prätendiret, alsdan wird bei dem
 höchsten Tribunale zu Celle auf das Her-
 kom-

kommen und Observanz gesprochen, wie aus nachgesetztem Iudicato erhellet, welches der Verfasser für die Commune Oberdorf zu Mohringen wider Bürgermeister und Rath zu Mohringen ausgewürket hat.

Sententia:

„ Demnach nunmehr das von der
 „ Gemeinde Oberdorff zu Mohringen
 „ Befl. und Appellanten, entgegen
 „ und wieder Bürgermeister und Rath
 „ der Stadt Mohringen Kl. und Ap-
 „ pellaten in puncto Beitrages zu
 „ den geistlichen Gebäuden eingebrach-
 „ te Gravamen Appellationis erwo-
 „ gen, mit denen vorhin ergangenen
 „ Acten zusammen gehalten, und so
 „ beschaffen befanden worden, daß es
 „ keiner weitem Ausführung bedarf;

„ So wird die Sache damit von
 „ Amtswegen für beschlossen angenom-
 „ men, von den übergebenen Schrif-
 „ ten dem Appellatischen Theil, da
 „ er es verlanget, jedoch bloß zu seiner
 „ Nachricht Abschrift erkant, und von
 „ Uns

„ Georg dem Andern König von
 „ Großbritannien &c. zu Recht besun-
 „ den:

„ Nachdem aus den Acten so viel
 „ erhellet, daß in den vorigen Zeiten
 „ Bauwesen bei den geistlichen Ge-
 „ bäuden in Mohringen vorgefallen,
 „ und Appellaten einräumen, auch
 „ ausdrücklich gestehen, daß sie die da-
 „ zu erforderlich gewesene Kosten be-
 „ zahlen, ihr Vorgeben aber, daß sie
 „ der Appellanten Theil vorgeschos-
 „ sen, da nicht beigebracht ist, daß
 „ dieselbe vor 1703. jemahlen etwas
 „ beigetragen, oder vor diesem Jahre
 „ der animus credendi annoch de-
 „ clariret sey, keinen Glauben findet,
 „ solchemnach Klägern und Appella-
 „ ten derer Befl. und Appellanten
 „ Schuldigkeit, den 4ten Theil zu
 „ den Bauwesen der geistlichen Ge-
 „ bäude beizutragen, nicht erwiesen
 „ haben, im Gegentheil aber deren Be-
 „ freiung davon also klar erhellet, daß
 „ es weder der Production der Cam-
 „ mereiregister, noch des deferirten
 „ Eides ferner bedarf;

„ So

„ So ist der bey Unserem Hofge-
 „ richte am 2ten Sept. 1751. abgege-
 „ bene Bescheid dahin zu ändern, daß
 „ Befl. und Appellanten von der wie-
 „ der sie erhobenen Klage loßzuzählen
 „ und zu entbinden seyn. Gestalt Wir
 „ solchergestalt ändern und entbinden,
 „ die bißher aufgewandte Kosten aber
 „ aus bewegenden Ursachen gegen
 „ einander vergleichen und aufheben.
 „ Von Rechtswegen. Publicatum
 „ im Oberappellationsgerichte, Celle
 „ den 5ten Oct. 1754.

(L. S.) Ad Mandat. Ser^{mi} &
 Pot^{mi} Regis & Electro-
 ris proprium.

v. Wrißberg.

§. 19.

Auß vorangeführten Judicatis stehet
 demnach gnugsam zu beurtheilen, daß es
 sehr diensam sey, in einem collegio pra-
 ctico nicht gänzlich mit Stillschweigen
 zu übergehen, wie die Dicasteria in die-
 sem und jenem casu ganz unterschiedener
 maßen



maßen zu sprechen pflegen. Denn wenn der Advocat solches weiß, so kan er seinen Clienten dadurch grossen Vortheil stiften.

§. 20.

Ferner muß in einem collegio pratico für allen Dingen die Verfassung der Gerichte im Lande bekant gemacht und dabei gezeiget werden, was für Sachen eigentlich vor dieses oder jenes Gericht gehören.

§. 21.

Zu Hannover ist z. E. eine Justizkanzlei auch ein Hofgericht, und man hat die Wahl, ob man von den Urtheilen der Untergerichte an die Justizkanzlei oder an das Hofgericht appelliren will. Hiebei aber ist wohl zu merken, daß man von den Untergerichten im Grubenhagischen nicht an das Hofgericht appelliren kan, sondern es müssen diese Sachen allemahl per appellationem an die Justizkanzlei gebracht werden. Die Criminalsachen gehören priuatiue vor die Königl. und Churfürstl. Justizkanzlei, und werden daselbst regulariter, ohne die

die Acta zu verschicken, die Urtheile abgefasset.

§. 22.

Zu Hannover sind auch verschiedene *Judicia militaria*, nemlich die Königl. und Churfürstl. Kriegescanzelei, die Kriegesgerichtscommission, und das Generalkriegesgericht. Es ist also für allen Dingen zu wissen nöthig, was für Sachen eigentlich vor ein jedes von diesen hohen Gerichten gehören.

§. 23.

Vor die Königl. und Churfürstliche Kriegescanzelei gehören z. E. die Sachen in puncto gewaltsamer Werbung, wenn die Frage entsteht, ob der Recrute dienen solle, und die Anwerbung gültig sey oder nicht.

Militair-Justitz-Reglement Cap. 4. §. 2.

§. 24.

Vor die Königl. und Churfürstliche Kriegsgerichtscommission gehören alle *causae civiles personales* der hohen und niederen

niederer Officirß und Gemeinen, auch aller und jeder dem corpori militari angehörigen Personen, deren Frauen, Kinder und Domestiken, ferner die Sacken der mit oder ohne Pension abgegangenen Oberofficirß, wie auch der bei der Landmiliz stehenden Oberofficirß, deren Frauen und Kinder ohne Unterscheid, ob die Officirß bei der Landmiliz vorhin unter hiesigen Truppen gedienet haben oder nicht.

§. 25.

Die Königl. Commissariatbediente und was solchen anhängig, ingleichen der verstorbenen Oberofficirß Frauen und Kinder stehen unter der Gerichtsbarkeit der höhern Justiz-Collegiorum, nemlich Justizkanzlei und Hofgericht, die in Pension stehende Unterofficirß und Gemeine aber, ingleichen die durch ein Kriegeßrecht cassirte, oder sonst ohne Abschied auß dem Dienste gelassene Oberofficirß gehören unter die Niedergerichte, wo sie sich aufhalten.

Militair-Iust. Règlement Cap. I. §. 2. 3. 4.

§. 26.

§. 26.

Wenn die Militärbediente mit unbeweglichen Gütern im Lande angelesen, und die Forderung sich über 50 rhl. belauft, muß die Klage vor dem Gerichte, unter welchen die Güter belegen, gegen sie angestellt werden. Jedoch mit dem Unterscheide, daß die Oberofficiers, obgleich ihre Güter unter dem Niedergerrichte belegen, coram iudicio proxime superiori verlaget werden müssen.

Die actiones reales aber müssen ohne Unterscheid gegen Officiers, Unterofficiers und Gemeine bei dem foro re sitae angestellet werden.

Mil. J. R. cit. l. §. 6. 8.

§. 27.

Wenn eine Militärperson verstirbet, so erlöschet mit dem Absterben das forum militare, und wird sodan der Nachlaß von dem Regimentsgerichte inventiret und versigelt, darauf aber mit Übersendung des Inventarii an die Kriegesgerichtscommission berichtet. Und wenn

Ⓒ

fo=

sodann über diesen Nachlaß Streit entsethet, wird derselbe nach Abzug dessen, was etwa der Verstorbene der Compagniecase verhaftet geblieben, an die Civilgerichte ausgeliefert. Falls jedoch einer an dem Nachlaße liquide Forderung hat, e. g. in puncto domini depositi, commodati &c so wird darunter von der Kriegesgerichtscommission so fort das nöthige verfügt und den Klägern auf das schleunigste zu ihrem Rechte verholffen.

Militair-Justitz-Regl. cit. l. §. 7.

§. 28.

Das Königl. Generalkriegesgericht administrirt die Criminaljustiz in grossen Verbrechen, die Excesse und geringern Verbrechen aber werden von dem Chef des Regiments untersucht und bestrafet.

Militair-Justitz-Regl. Cap. 3. §. 1. 3. 9.

Desgleichen gehöret die Sache vor das Königl. Generalkriegesgericht, wenn zwischen zwei Compagnien über einen Recruten Streit entsethet.

§. 28.

§. 29.

Was für Sachen eigentlich vor das Königl. und Churfürstl. Consistorium gehören, ist einem angehenden Practico auch zu wissen höchst nöthig, und muß davon in einem collegio practico nothwendig gehandelt werden, worzu der sel. Herr Oberappellationsrath von Puffendorf in seiner Introduction P. I. Cap. 3. eine gute Anweisung giebet. Gegenwärtig will man nur einen casum anführen, welcher etwas zweifelhaft scheinen könnte, aber sowohl vom Königl. Consistorio, als Königl. Hofgerichte zu Hannover determiniret worden. Es entstand die Frage, ob die Klage in Puncto der Verlassenschaft eines cleri contra clerum hereditatem possidentem bei dem Consistorio oder coram iudicio seculari anzubringen. Eine solche Erbchafts-Sache gehöret vor das weltliche Gericht, wie aus nachfolgenden Rescripto zu ersehen.

Rescriptum.

„ Aus dem copeil. Anschluße werdet

„ C 2

„ in

„ ihr mit mehren ersehen, was Weyl.
 „ Pastoris Johann Balthasar Lüders
 „ zu Holtensen nachgelassene Tochter
 „ Sophie Charlotte verhelichte Nie-
 „ mer in Sachen ihrer wieder besagten
 „ Pastoris hinterlassene Wittibe und
 „ dessen Sohn den Pastorem Johann
 „ Friedrich Lüder alhier vorgestellet
 „ und gebethen.

„ Da nun diese Sache, weil sie eine
 „ Erbschaft betrifft, auch aus diesem
 „ Grunde dieselbe von Königl. Con-
 „ sistorio an ein Judicium seculare,
 „ von Uns aber wiederum ad iudicem
 „ rei sitae verwiesen worden;

„ So habet ihr den Kläger be-
 „ wanten Umständen nach mit seiner
 „ Klage zu hören, und nach Maßge-
 „ bung der Rechte das nöthige in der
 „ Sache zu verfügen. Und wir sind ic.
 „ Hannover den 18ten Febr. 1754.

An das Amt
 Brunstein.

Königl. Großbrit. zum
 Churf. Br. Lüneb.
 Hofgerichte verord-
 nete Hoff-Richter,
 Räte und Adsello-
 res.

§. 29.

S. 30.

Wenn in hiesigen Landen super feudo Streit entsteht, so gehöret die Sache vor das *judicium ordinarium*, weiln die besondere *judicia feudalia* in hiesigen Landen nicht mehr üblich sind.

Illustr. D. Puffendorff. T. I. obs. 51.

Zu Erläuterung und Bestätigung dieses Satzes wird nicht undienlich seyn, folgenden *casum* anzuführen, welcher noch ganz neuerlich von der Königl. und Churfürstl. Justizkanzlei zu Hannover entschieden worden.

Christoph Hartjen & Cons. Kläger, wider Andreas Eggers Beckl. nahmen eine halbe vor dem Dorfe Behrensen Amtes Mohringen belegene Hufe Hochadel. Steinbergisches Lehnland in gerichtlichen Anspruch und verlangeten, daß Beckl. ihnen solche abtreten solte.

Nachdem nun *partes hinc inde* mit ihrer Nothdurft gehöret, wurde Beckl. von dem Königl. und Churfürstl. Amte

E 3

Mohr-

Mohringen, auf eingeholten Rath der Hallischen Herren Rechtsgelehrten, per sententiam de 12. Dec. 1752. bei dem Besitze des Landes geschützet, den Klägern aber den Grund ihrer Klage zu erweisen auferleget. Wieder dieses Urthel interponirten Klägere das remedium supplicationis, wiederholten auch hauptsächlich in ihrer Justificationschrift, daß der Hochadel. Steinbergische Ammann Bosen unter dem Rahmen der Hochadel. Steinbergischen Lehneurie die Sache bereits unter dem 14ten Octobr. 1751. entschieden, und den Besl. verurtheilet, die quaest. Lehnländerei an Kl. abzutreten, als welches iudicatum der Kl. Vorgeben nach die Rechtskraft erreicht, weiln kein remedium suspensivum dagegen eingewant worden. Es wurde also hauptsächlich mit darüber gestritten, ob das Hochadel. Steinbergische Lehngericht zu Brügge sich in dieser Sache einer Cognition anzumassen berechtiget, oder nicht. Und nachdem die Sache für beschloffen angenommen, das Königl. und Churfürstl. Amt Mohringen aber bedenklich hielt, darin selbst zu sprechen, wurden Acta zum

zum Spruche Rechtens auf die Hefische
 Universität Rinteln geschicket, mithin er-
 hielten die Kläger ein gutes Urthel, wei-
 len die Lehncurien oder Lehngerichte
 im Hefischen annoch in vfu sind. Die
 Sentenz lautet folgendermassen:

Sententia:

„ In Sachen Christoph Hartjen
 „ und Conf. Kl. und Supplicanten
 „ an einem, entgegen und wieder An-
 „ dreas Eggers Bevl. und Supplicanten
 „ am andern Theil wird von hiesigem
 „ Königl. und Churfürstl. Amte nach
 „ vorgepflogenen Rath der Juristen-
 „ Facultät zu Rinteln hiemit für Recht
 „ erkant:

„ Nunmehr ex actis so viel zu
 „ befinden, daß der Klägere Suchen
 „ allerdings bereits Statt habe, mit-
 „ hin Bevl. nach Maßgebung des von
 „ der Adel. Steinbergischen Lehn-
 „ curie am 24ten Octobr. 1751. auß-
 „ gesprochenen Urtheils num. act. 10.
 „ dahin anzuweisen sey, daß er nach
 „ be-

„ beschehener Restitution des Kauff-
 „ Pretii und allenfalls zu erwerbenden
 „ Meliorationen die halbe Hufe qu-
 „ binnen 6. Wochen bei Vermeidung
 „ der Execution an Kl. abtreten müs-
 „ se.

„ Die beiderseits aufgewante Ko-
 „ sten aber werden aus dazu bewegens-
 „ den Ursachen gegen einander com-
 „ pensiret und aufgehoben. Von
 „ Rechtsweegen. Publicatum re-
 „ cognito Facultatis sigillo. Amt
 „ Mohringen den 20. Nov. 1753.

Börries von Münchhausen.

Als man nun für rathsam fand, die
 Appellation darwider zu ergreifen, wurde
 solches gehörig bewerkstelliget, nach einge-
 reichtem libello grauaminum und einge-
 gesehenen Acten auch das iudicatum a quo
 gänzlich reformiret, hingegen das erstere
 Erkenntniß des Amtes Mohringen als ju-
 dicii ordinarii & rei fitae bestätigtet, wie
 aus nachgesetzter Sentenz zu ersehen.

Sen-

Sententia:

„ In Sachen Andreas Eggers Bfkl.
 „ modo Appellanten, an einem ent-
 „ gegen und wieder Christoph Hartjen
 „ und Conf. Klägern modo Appel-
 „ lanten am andern Theil in puncto
 „ einer halben Hufe Lehnlandes,
 „ erkennen Königl. Großbritannische
 „ zur Churfürstl. Braunsch. Lüneb.
 „ Justizkanzlei verordnete Director
 „ und Ráthe inspectis actis priori-
 „ bus und nachdem die hieselbst einge-
 „ brachte Appellationsbeschwehden
 „ damit zusammen gehalten, erwogen
 „ und keiner weiteren Ausführung be-
 „ dürftend befunden worden, hiemit
 „ für Recht:

„ Daß übel gesprochen und wohl
 „ appelliret, mithin sententia a qua
 „ wieder aufzuheben und zu reformi-
 „ ren, dagegen es bei der unterm 12.
 „ Dec. 1752. eröffneten num. act. 15.
 „ befindlichen Urthel zu lassen und sel-
 „ bige zu bestätigen sey ic. B. R. W.
 „ Publicata est sententia Hanoverae
 „ die 30. Apr. 1754.

(L.S.)

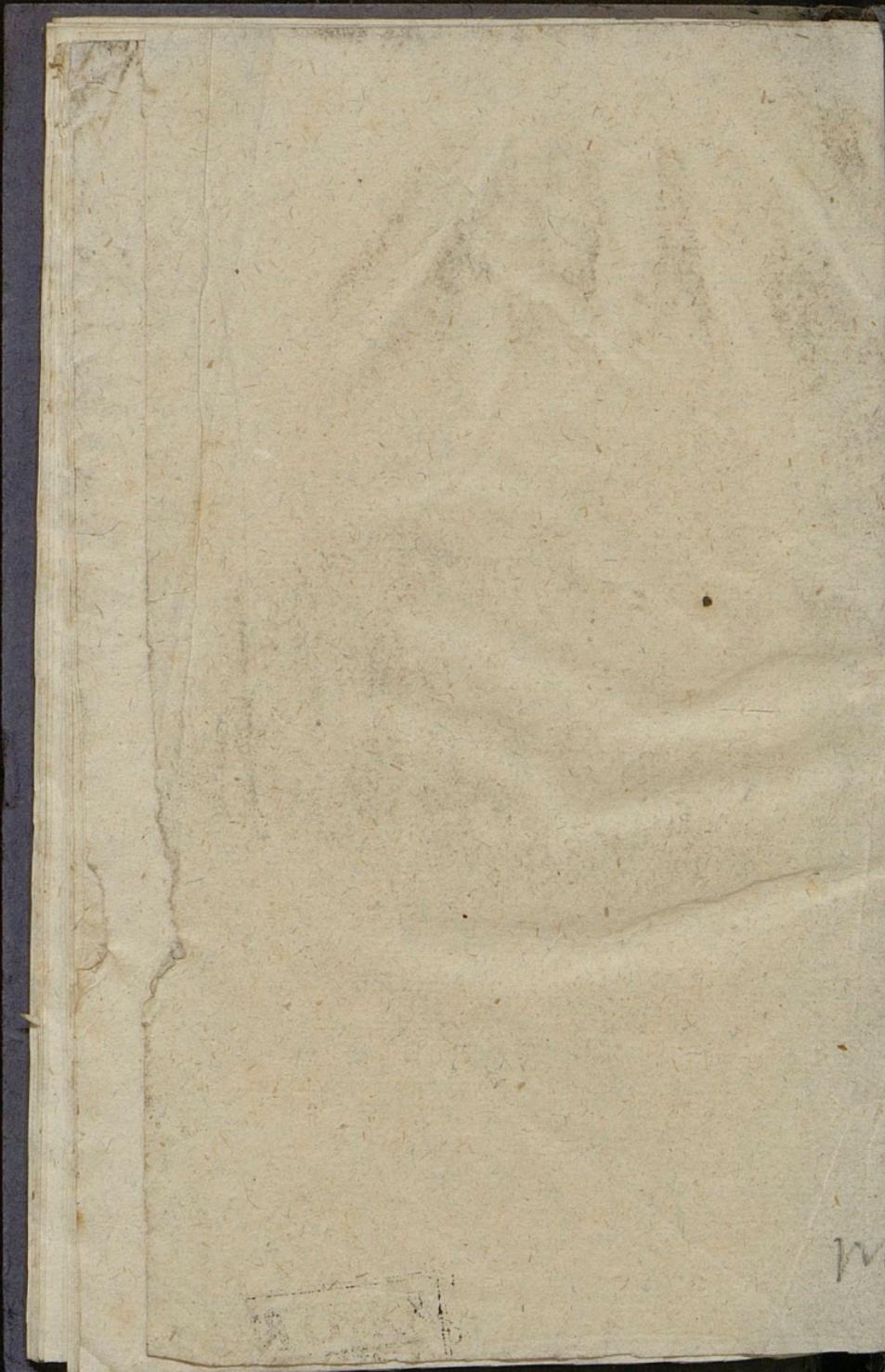
v. Bernstorff.

Wenn die gegenwärtige geringe Arbeit einigen Beifall finden sollte, wird der Verfasser alle Haupttheile des Braunschweig. Lüneburgischen Processes abhandeln, auch so oft es diensam und nöthig, durch Mittheilung der judicatorum dieses oder jenen hohen Dicasterii gehörige Erläuterung geben.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.





100



Ko. 1516

3

1796

1796





Pr. a num. 1

Kurze
Abhandlung

von der

Gerichtlichen Praxis

und wie

diese Fertigkeit zuerlangen,

abgefasst

von

Anton August Clar,

Rathsverwandten und Advocaten

No 1838 in Göttingen.

Göttingen, 1755.

verlegt Victorinus Boffegel.

